

kehrsmittel, ist der Abzug auf 4.500 Euro pro Jahr begrenzt. Dieser Höchstbetrag gilt nicht je Verkehrsmittel; er lässt sich also nicht duplizieren, wenn man zum Beispiel Eisenbahn und U-Bahn nutzt. Dieser Meinung ist das FG Münster (Urteil vom 2.4.2014, Az. 11 K 2574/12 E; Abruf-Nr. 141554). Das FG hat aber wenigstens die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen.

■ **Beispiel**

Ina Leberherz fährt an 220 Tagen zur Arbeit. Sie nutzt dabei folgende Verkehrsmittel: Auto 10 km, Zug 110 km, U-Bahn 10 km.

	So rechnet das Finanzamt	So rechnet Frau Leberherz
Fahrt mit Pkw	660 Euro (220 Tage x 10 km x 0,30 Euro/km)	660 Euro
Fahrt mit Zug	4.500 Euro (220 Tage x 110 km x 0,30 Euro/km = 7.260 Euro, aber max. 4500 Euro)	4.500 Euro
Fahrt mit U-Bahn	0 Euro	660 Euro
Werbungskosten	5.160 Euro	5.820 Euro

INFORMATION

Wichtig für:
Kapitalanleger



► Kapitalanlagen

Werbungskosten bei der Abgeltungsteuer: Neuer Musterprozess

| Beim Bundesfinanzhof (BFH) ist ein neuer Musterprozess anhängig, in dem es um die Frage geht, ob Privatpersonen alle Kosten steuerlich absetzen können, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Vermögensanlage entstehen. Seit Einführung der Abgeltungsteuer kann grundsätzlich nur noch der Sparer-Pauschbetrag von 801 Euro bzw. 1.602 Euro (bei Ehepaaren) abgezogen werden, höhere Werbungskosten dagegen nicht mehr. |

Im konkreten Fall hatten Steuerzahler ein Darlehen zur Finanzierung ihrer Kapitalanlage aufgenommen. Das Finanzamt hatte die tatsächlich angefallenen – über dem Sparer-Pauschbetrag liegenden – Finanzierungszinsen nicht steuermindernd berücksichtigt. Das Finanzgericht Thüringen (Urteil vom 9.10.2013, Az. 3 K 1035/11) hatte dem Finanzamt Recht gegeben. Dagegen richtet sich das Revisionsverfahren vor dem BFH (Az. VIII R 18/14).

► Steueränderungen

Ab 2015 drohen Verschärfungen bei der Selbstanzeige

| Das Bundesfinanzministerium (BMF) und die Länder haben sich darauf verständigt, die Voraussetzungen und Regeln für die strafbefreiende Selbstanzeige zu verschärfen. Inkrafttreten soll das neue Gesetz am 1. Januar 2015. |

Revisionsverfahren
beim BFH mit
dem Aktenzeichen
VIII R 18/14

Gesetzgeber
macht Ernst

Die medienwirksame und frühe Ankündigung hat augenscheinlich das Ziel, im Jahr 2014 noch Selbstanzeigen zu „provizieren“. Strafbefreiend ist die Selbstanzeige künftig nämlich nur noch, wenn Angaben zu Steuervergehen der letzten zehn Jahre gemacht werden (bisher fünf Jahre). Zudem soll der Strafzuschlag neu geregelt werden. Bisher muss erst ab einer Summe von 50.000 Euro durchgängig ein Strafzuschlag von fünf Prozent gezahlt werden. Künftig beträgt schon der „Einstiegszuschlag“ zehn Prozent und steigt mit der Höhe der hinterzogenen Steuern auf 20 Prozent.

Höhe der hinterzogenen Steuern	Höhe des Strafzuschlags
25.000 Euro bis 100.000 Euro	10 Prozent
ab 100.000 Euro bis 1 Mio. Euro	15 Prozent
ab 1 Mio. Euro	20 Prozent

► Kapitalvermögen

Selbstanzeige: Musterprozess zum Abzug von Beraterkosten

| Kapitalanleger, denen Kosten im Zusammenhang mit Kapitalerträgen der Jahre bis einschließlich 2008 entstehen, können diese Aufwendungen als Werbungskosten abziehen. Das seit 2009 (Einführung der Abgeltungsteuer) geltende Abzugsverbot von Werbungskosten greift hier nicht. Das hat das Finanzgericht (FG) Köln entschieden. |

Wichtig | Das Urteil gewinnt gerade vor dem Hintergrund der Selbstanzeigen (und damit zusammenhängenden Beraterkosten) besondere Bedeutung (FG Köln, Urteil vom 17.4.2013, Az. 7 K 244/12; Abruf-Nr. 131311). Es ist aber noch nicht rechtskräftig. Das letzte Wort hat der Bundesfinanzhof (BFH). Bei ihm ist das Revisionsverfahren anhängig (Az. VIII R 34/13).

■ Beispiel

Ein Steuerzahler legt im Rahmen einer wirksamen Selbstanzeige bisher nicht versteuerte Kapitalerträge für die Jahre 2006 bis 2010 offen. Dafür fallen 2014 Beraterkosten von 3.000 Euro an. Diese entfallen in Höhe von 2.000 Euro auf die Jahre 2006 bis 2008 und in Höhe von 1.000 Euro auf die Jahre 2009 und 2010.

	Beraterhonorare für Jahre 2006 bis 2008	Beraterhonorare für Jahre 2009 und 2010
Werbungskosten 2014	Ja (FG Köln, Urteil vom 17.4.2013; Abruf-Nr. 131311). Fiskus wird Werbungskostenabzug aber versagen; Einspruch einlegen und auf Revision beim BFH berufen (Az. VIII R 34/13).	Nein. Grund: Die Kosten sind für Jahre angefallen, in denen die Abgeltungsteuer bereits gegriffen hat.

Neue Welle an Selbstanzeigen ist augenscheinlich das Ziel

Wichtige Information für „Selbstanzeiger“